

Übersicht Neuerungen durch das Pflegestärkungsgesetz II ab dem 01.01.2017

Vorbemerkung:

Die vorliegende Zusammenfassung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Gewähr für den Inhalt wird jedoch nicht übernommen.

Sollten Sie Fehler finden oder Ergänzungen haben, so freuen wir uns über Ihre Anregung an rweber@lh-goepingen.de

Zentrale Inhalte

1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren
2. Die fünf Pflegegrade
3. Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI
4. NEU: Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)
5. Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Anlage:

Übersicht: Veränderungen bei den Leistungen und den Leistungsansprüchen

Grundsätzlich gilt eine Besitzstandswahrung bei den Neuregelungen des Pflegestärkungsgesetzes II. Dies bedeutet, dass es für keine/n Pflegebedürftige/n in der Gesamtheit der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen zu einer finanziellen Verschlechterung kommt (vgl. hier vor allem Entlastungsleistungen nach § 45 SGB). In der Regel erhalten die Versicherten höhere Leistungen.

1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff umfasst die Beeinträchtigungen und Fähigkeitsstörungen körperlich beeinträchtigter Pflegebedürftiger sowie künftig gleichberechtigt auch von geistig und seelisch beeinträchtigten Menschen. Die neue Form der Begutachtung wird das „Neue Begutachtungsverfahren“ (NBV) genannt.

Maßgeblich ist für die Einstufung künftig der Grad der Selbständigkeit einer Person in den sechs pflegerelevanten Bereichen (die bisher entscheidenden Zeitwerte spielen keine Rolle mehr):

- ➔ Mobilität (z.B. Fortbewegen im des Wohnbereich, Treppensteigen etc.)
- ➔ Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (z.B. örtliche und zeitliche Orientierung etc.)
- ➔ Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen (z.B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)
- ➔ Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, Ernährung etc. -> hierunter wurde bisher die "Grundpflege" verstanden)
- ➔ Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z.B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)
- ➔ Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (z.B. Gestaltung des Tagesablaufs)
- ➔ Ausserhäusliche Aktivitäten – wird abgefragt, aber nicht mit Punktwerten versehen Der Grad der Selbständigkeit wird in vier Kategorien erfasst (selbständig, überwiegendselbständig, überwiegend-unselbständig, unselbständig).

Besonderheiten für Kinder:

→ Kinder von 0-18 Monaten:

4. Bereich Selbstversorgung:

„gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen“

→ Kinder:

6. Bereich: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

Besuch von Einrichtung zur Durchführung von Frühförderung

In der Zeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2018 werden keine Wiederholungsgutachten durchgeführt. Neuanträge und Höherstufungsanträge werden mit verlängerten Bearbeitungsfristen bearbeitet.

2. Die fünf Pflegegrade

Die bisherigen drei Pflegestufen werden in fünf Pflegegrade überführt:

Bis zum 31.12.2016:

Pflegebedürftige mit erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz		
Pflegestufe		
I	II	III

Pflegebedürftige ohne erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz		
Pflegestufe		
I	II	III

Ab dem 1.1.2017:

Pflegebedürftige				
Pflegegrad				
I	II	III	IV	V

Zum 1.1.17 erfolgt die Überleitung bereits eingestufter Personen ohne erneuten Antrag und ohne erneute Begutachtung.

Die neuen Leistungen nach dem neuen Pflegegrad werden zum 1.1.17 ausbezahlt, die Information darüber seitens der Pflegekasse erfolgt vermutlich erst im Sommer 2017.

Personen ohne erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz werden aus ihrer Pflegestufe (PS) in den nächsthöheren Pflegegrad (PG) übergeleitet, d.h.:
 ○ PS I → PG II
 ○ PS II → PG III
 ○ PS III → PG IV
 ○ PS III+ → PG V

Bei Personen mit erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz kommt es zu einem doppelten Stufensprung, d.h.:

- PS 0 → PG II
- PS I → PG III
- PS II → PG IV
- PS III → PG V
- PS III+ → PG V

Übersicht Pflegegeld:

Pflegestufe alt	Pflegegrad neu	Pflegegeld bis 31.12.2016	Pflegegeld ab 1.1.17	Erhöhung Pflegegeld
0	2	123 €	316 €	193 €
1	3	316 €	545 €	301 €
2	4	545 €	728 €	270 €
3	5	728 €	901 €	173 €
Härtefall	5	728 €	901 €	173 €

Quelle: Bundesvereinigung Lebenshilfe

Dies ist jeweils eine deutliche Erhöhung, die die Absenkung der Leistung nach § 45b SGB XI im Falle des erhöhten Betrages von 208 Euro auf 125 Euro, also um 83 Euro, deutlich übersteigt und damit in beinahe jedem Fall überkompensiert.

3. Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) – auch „PLEG“ genannt

Der erhöhte Beitrag für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (208 €) nach §45 b SGB XI entfällt ab dem 1. Januar 2017.

Alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 erhalten einen Entlastungsbetrag von 125.-€ monatlich. Es findet keine gesonderte Überprüfung dazu mehr statt.

Die Differenz von 83.- € (208-125=83) kann sowohl mit dem höheren Pflegegeld, als auch aus Mitteln der Sachleistung (Umwandlung) finanziert werden.

Wenn der erhöhte Betrag (208 €) nicht durch höhere andere Leistungen z.B. erhöhtes Pflegegeld ausgeglichen wird, erfolgt zum Ausgleich eine Besitzstandszahlung von max. 83.-€. Dies betrifft vermutlich lediglich Versicherte, die bisher als Härtefälle bei Pflegestufe 3+ mit eingestuft sind.

Das Bestehen eines Anspruchs auf diesen Zuschlag (max. 83.- €) ist den Versicherten schriftlich mitzuteilen und zu erläutern (§141,2)

4. NEU: Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)

Die niederschweligen Betreuungs- und Entlastungsangebote werden in Angebote zur Unterstützung im Alltag umbenannt und umfassen Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag.

Durch den neuen Umwandlungsanspruch stehen nun hierfür mehr Gelder zur Verfügung: Alle Versicherten haben die Möglichkeit, bis zu 40% der Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI in Entlastungsleistungen umzuwandeln. Da die Pflegesachleistungen höher sind als das Pflegegeld, kann insgesamt mehr Geld verbraucht werden.

Die Umwandlung kann monatlich beantragt werden (ideal z.B. für das Ferienprogramm oder auch Reisen). Dieses Geld muss monatlich verbraucht werden und kann nicht angespart werden.

Beispiele für den Maximalbetrag:

Pflegegrad 2:

Pflegegeld: 316.-€ 40 % Umwandlungsanspruch: 276.-€ 60% Pflegegeld: 189,60 €

Pflegegrad 3:

Pflegegeld: 545.- € 40 % Umwandlungsanspruch: 519,20 € 60% Pflegegeld: 327.-- €

Pflegegrad 4:

Pflegegeld: 728.- € 40 % Umwandlungsanspruch: 644,80 € 60% Pflegegeld: 436,80 €

Pflegegrad 5:

Pflegegeld: 901.- € 40 % Umwandlungsanspruch: 798.- € 60% Pflegegeld: 540.- €

Berechnungen ohne Gewähr!

5. Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Die Verhinderungspflege beträgt seit 2015 1.612 €, ebenso wurde die Kurzzeitpflege auf 1612 € erhöht. Statt bisher 4 Wochen können in der Verhinderungspflege nun 6 Wochen geltend gemacht werden.

Wenn Sie die Kurzzeitpflege nicht vollständig in Anspruch nehmen, können Sie auf Antrag bis zu 50% des Betrags für Kurzzeitpflege (806 €) zusätzlich als Verhinderungspflege ausgeben.

Ebenso kann der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Unter Anrechnung der Verhinderungspflege sind jetzt 8 Wochen Kurzzeitpflege möglich.

Kurzzeitpflege für Menschen mit Behinderung ist jetzt ohne Altersbeschränkung in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe möglich (auf Nachfrage evtl möglich: Urlaub vom Alltag sowie Kurzzeitplätze in unseren Wohnheimen für Erwachsene).

Das hälftige Pflegegeld wird weiterhin weiterbezahlt, wenn Verhinderungspflege in Anspruch genommen wird, die pro Tag 8 Stunden übersteigt.

Bei mehrtägiger Inanspruchnahme wird für den An- und Abreisetag das volle Pflegegeld bezahlt.

Anlage:

Übersicht: Veränderungen bei den Leistungen und den Leistungsansprüchen

§§	Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
36	Pflegesachleistung (PSL)		689 €	1298 €	1612 €	1195 €
37	Pflegegeld		316 €	545 €	728 €	901 €
38	Kombination Geld- und Sachleistung		Anteilige Kombination möglich			
38a	Zusätzl. Leistungen in amb. Betreuten Wohngruppen	Monatlich pauschaler Zuschlag von 214 € möglich				
39	„Verhinderungspflege“ durch nahe Angehörige		316 €	545 €	728 €	901 €
			Max. 6 Wochen/Kalenderjahr, auf Nachweis können Aufwendungen bis zu 1612 € übernommen werden			

	„Verhinderungspflege“ durch andere Personen / Dienste (bspw OH)		Kostenersatz bis zu 1612 € für max. 6 Wochen pro Kalenderjahr			
			Erhöhung aus Mitteln der Kurzzeitpflege §42 um bis zu 806 € möglich			
40	Zum Verbrauch bestimmte Pflegemittel		Bis zu 40 € monatlich			
	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen		Pro Maßnahme bis zu 4000 € (bis zu 12000 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)			
45e	Für altersgerechte / barrierearme Umgestaltung einer Wohngruppe		Pro Maßnahme bis zu 2500 € (bis zu 10000 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)			
41	Tages- und Nachtpflege		689 €	1298 €	1612 €	1195 €
42	Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung		Bis zu 1612 € für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr; bis zu 3224 €, wenn keine Verhinderungspflege §39 in Anspruch genommen wird			
43	Vollstationäre Pflege		770 €	1262 €	1775 €	2005 €
43a	Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen		Abgeltungsbetrag von 266 € / Monat			
44	Leistungen zur sozialen Sicherung des Pflegebed.		Beträge zur Renten- und Unfallversicherung			
44a	Zusätzl. Leistungen bei Pflegezeit		Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung			
45	Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtl. Pflegepersonen		Kostenfreier Anspruch			
45b	Entlastungsleistungen (ZbL, „PLEG“)		125 €			
45a	Umwandlungsanspruch Pflegesachleistungen in Entlastungsleistungen 40% - dann weniger PSL		276 €	519 €	645 €	478 €
37	Beratungsbesuche bei Pflegegeld sowie bei PSL		23 € halbjährlich		33 € vierteljährlich	
	Anspruch auf Pflegeberatung		Anspruch gegeben			

■ = Leistungen, die Angebote der Offenen Hilfen betreffen können